



## Satzung

### § 1

Der Verein führt den Namen „*Kinder- und Familienhilfe Namibia*“.

Der Sitz des Vereins ist Glemn.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 2

Der Verein Kinder- und Familienhilfe Namibia ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Aufgabe des Vereins ist das Bereitstellen von finanziellen Hilfen für Waisenkinder und vernachlässigte Kinder in Namibia. Dies geschieht durch die Übernahme von Patenschaften, Spenden und Sammelaktionen.

Der Verein unterstützt die namibische, christlich-humanitäre Hilfsorganisation „Children of Promis Ministries Namibia“. CPMN wählt Pflegefamilien aus, die sie in grundlegenden Dingen wie Ernährung, Hygiene, AIDS-Prävention und finanzieller Lebenshaltung ausbildet. Diesen Familien werden Waisenkinder, Straßenkinder und Kinder aus zerstörten familiären Strukturen als Pflegekinder zugeführt. Der Verein übernimmt unter anderem für diese Kinder Patenschaften um die Kinder, aber auch deren Pflegefamilien als Hilfe zur Selbsthilfe zu unterstützen.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 6

Mitglied des Vereins *Kinder- und Familienhilfe Namibia* kann jede Person ohne Altersbeschränkung werden. Aktive Mitglieder (bei Übernahme einer Patenschaft) sind von der Beitragszahlung befreit. Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von € 5,-, der innerhalb des ersten Quartals zu entrichten ist. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich, für aktive Mitglieder zum Ende des laufenden Quartals und für passive Mitglieder zum Ende des laufenden Kalenderjahres, erfolgen.

## § 7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar: aus dem

Vorsitzenden,  
stellvertr. Vorsitzenden,  
Kassenführer(in)  
3 Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung jährlich im Wechsel, für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese Regelung beginnt neu im Jahr 2012 mit der Wahl des Vorsitzenden und zwei Beisitzern. 2013 erfolgt die Wahl des stellvertr. Vorsitzenden, des Kassenführers und des dritten Beisitzers. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies mit einer unterschriebenen Erklärung verlangen und eine Begründung beifügen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem stellvertr. Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## § 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestellung von Rechnungsprüfern
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung und Änderung über die Satzung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 11

Der Vorstand beschließt in allen Dingen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand tritt im Bedarfsfalle zusammen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 3 Personen anwesend sein. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 12

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Akklamation. Es genügt die einfache Mehrheit. Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt, ist diesem Verlangen stattzugeben. Bei mehreren Vorschlägen für ein Vorstandsmitglied erfolgt geheime Abstimmung. Gewählt werden können nur Anwesende.

## § 13

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.

## § 14

Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung am Freitag, den 25.11.2005 wurde diese Satzung einstimmig angenommen.

Die Änderung der Satzung in §8 (neues Vorstandsamt Kassenführer(in)), wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.5.2007 einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Satzung in den §§ 6 und 8 wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.2.2008 beschlossen.

Die Änderung der Satzung in §8 (dritter Beisitzer) wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.3.2012 beschlossen.